



Beschlüsse
FB 1 - Prüfungsausschuss Master
Seit 2014
Stand: 10.05.2017

Prüfungsausschuss für die Master-Studiengänge Fachbereich 1 Allgemeine Beschlüsse

2014/1 PA Master-Sitzung vom 18.09.2014
gegenstandslos

2016/01, PA Master-Sitzung vom 16. Juni 2016

Wahl eines programmexternen Wahlfaches – Bestätigung durch empfangenden Dozenten erforderlich
Die Studierenden sind grundsätzlich für die Kurse aus Ihrem Studienprogramm belegt. Wer von einer Wahlmöglichkeit Gebrauch machen möchte, muss das entsprechende Formular unterschreiben und die Unterschrift des Dozenten des Wahlmoduls einholen, der die Eignung für die Belegung bestätigen muss. Anschließend ist der Antrag beim Studienbüro bis Ende der ersten Vorlesungswoche einzureichen.

2016/02, PA Master-Sitzung vom 16. Juni 2016

Anmeldung von Nach- und Ersatzprüfung

Ausführend zu § 8 II StuPrO Master Die Anmeldung zur Nachprüfung und zur Ersatzprüfung erfolgt durch das Studienbüro. Für die Nachprüfung sowie die Ersatzprüfung steht nur ein Termin zur Verfügung. Dieser wird dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

2016/03, PA Master-Sitzung vom 16. Juni 2016

Anmeldung der Masterprüfung trotz ausstehender Prüfungsleistungen

Ausführend zu §10 II StuPrO Master:

Anmelden zur Masterprüfung müssen sich auch

- Studierende, bei denen Nach- und/oder Ersatzprüfungen noch nicht absolviert oder bewertet sind,
- Studierende, die Prüfungen aus nur einem benoteten Modul noch nicht bestanden haben.

Ausnahmen können für Schwangere und Studierende gelten, die einen Härtefall nachweisen.

2016/04, PA Master-Sitzung vom 16. Juni 2016

Prüfer der Master-Thesis - Delegationsbeschluss zu § 10 V 3 StuPrO Master

Der Prüfungsausschuss delegiert die Entscheidung gemäß § 10 V 3 StuPrO Master an die jeweilige Studiengangsleitung. Diese darf somit über eine Abweichung von den in §10 V 2 StuPrO Master genannten Vorgaben bei der Wahl der Prüfer der Masterarbeit entscheiden.

2016/05, PA Master-Sitzung vom 16. Juni 2016

Externe Prüfer – Ausführender Beschluss zu § 10 V 3 StuPrO Master

Der Prüfungsausschuss hat die Eignungskriterien für externe Prüfer im Formblatt „Externe Prüfer“ zusammengefasst. Die Eignung externer Prüfer wird im Einzelfall durch die Studiengangsleitung festgestellt.

2016/06, PA Master-Sitzung vom 16. Juni 2016

Bestätigung Themen Master Thesis - Delegationsbeschluss zu § 10 VII StuPrO Master

Der Prüfungsausschuss delegiert die Bestätigung der Themen der Master Theses auf die jeweiligen Studiengangsleitungen.

2016/07, PA Master-Sitzung vom 16. Juni 2016

Anmeldungszeitpunkt der Masterarbeit bei Ablehnung des Themas – Ausführender Beschluss zu § 10 II iVm § 10 VII StuPrO Master
Wird das Thema der Master Thesis abgelehnt, so beginnt die Bearbeitungszeit mit Bekanntgabe der Bestätigung des neuen Themas an den Studierenden.

2016/08, PA Master-Sitzung vom 16. Juni 2016

Frist zur Überarbeitung der Master Thesis – Beschluss zu § 12 I 1 StuPrO Master

Die Frist zur Überarbeitung der Master Thesis beginnt mit der Bekanntgabe der prüferseitigen Vorgaben an den Studierenden.

2016/09, PA Master-Sitzung vom 16. Juni 2016

Neues Thema bei Wiederholung der Masterarbeit

Bei Wiederholung der Master Thesis gem. § 12 II StuPrO Master kann nur ein neues Thema bestätigt werden.



2016/10, PA Master-Sitzung vom 16. Juni 2016

Verlegen von Prüfungsterminen und Verlängerungen wegen Auslandsaufenthaltes oder triftigem Grund

1) Für Kurse mit der Prüfungsform „kombinierte Prüfung“ gilt: Fehlen Studierende bei einem Prüfungsteil der kombinierten Prüfung und weisen sie hierfür einen triftigen Grund nach, so erhalten sie *einmalig* einen Ersatzprüfungstermin. Der Nachweis kann gegenüber dem Dozenten oder gegenüber dem Studienbüro geführt werden.

2) Für Kurse mit der Prüfungsform „Hausarbeit“ gilt: Studierende, die nachweisen können, dass sie aus triftigem Grund nicht in der Lage sind, die Hausarbeit innerhalb der Bearbeitungsfrist abzugeben, erhalten eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens zwei Wochen.

2016/11, PA Master-Sitzung vom 16. Juni 2016

Täuschungen bei kombinierter Prüfung

Ist als Prüfungsform kombinierte Prüfung vorgesehen und kommt eine Täuschung bei einer Teilleistung der kombinierten Prüfung vor, so erfasst die Täuschung die gesamte kombinierte Prüfung. Die Prüfung ist mithin nicht bestanden.

2016/12, PA Master-Sitzung vom 16. Juni 2016

Gruppenprüfungen

Der Prüfungsausschuss unterstützt Gruppenleistungen und erklärt ausdrücklich, dass diese in der Regel einheitlich bewertet werden dürfen. In Ausnahmefällen muss jedoch eine getrennte Bewertung der Leistungen möglich sein. Dozentinnen und Dozenten sind daher aufgefordert, diese Möglichkeit zu gewährleisten, wenn sie davon überzeugt sind, dass ein Ausnahmefall vorliegt, in dem eine gemeinsame Bewertung nicht angemessen wäre.

Begründung: Gruppenleistungen werden in der Regel gemeinsam bewertet. Wenn die Gruppenarbeit (z. B. wegen Auseinanderbrechens der Gruppe) scheitert, so ist dies ein Mangel, der eine Verschlechterung der Bewertung rechtfertigt, da es der Aufgabenstellung immanent ist, als Team eine Leistung zu erbringen. Ein anderer Fall liegt im Falle von passiven Nutznießern der Arbeit („Trittbrettfahrer“) vor.

In diesem und anderen Ausnahmefällen darf die Leistung auf Wunsch der Studierenden separat bewertet werden, wenn die DozentInnen davon überzeugt sind, dass eine gemeinsame Bewertung nicht sachgerecht ist.

2016/13, PA Master-Sitzung vom 16. Juni 2016

Eidesstattliche Versicherung

Abschlussarbeiten dürfen ab sofort nur noch angenommen werden, wenn die Studierenden eine Erklärung folgenden Wortlauts einreichen:

„Eidesstattliche Erklärung

„Hiermit erkläre ich an Eides Statt, dass ich die vorliegende Master Thesis selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt habe. Die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen (direkte oder indirekte Zitate) habe ich unter Benennung des Autors/der Autorin und der Fundstelle als solche kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass die wörtliche oder nahezu wörtliche Wiedergabe von fremden Texten oder Textpassagen aus Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, aus dem Internet u.ä. ohne Quellenangabe als Täuschungsversuch gewertet wird und zu einer Beurteilung der Arbeit mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ führt. Sollte ich die Arbeit anderweitig zu Prüfungszwecken eingereicht haben, sei es vollständig oder in Teilen, habe ich die Prüfer/innen und den Prüfungsausschuss hierüber informiert.“

Ort, Datum Unterschrift „

oder

„Statutory Declaration

I hereby formally declare that I have written the submitted Master Thesis entirely by myself without anyone else's assistance. Where ever I have drawn on literature or other sources, either in direct quotes, or in paraphrasing such material, I have given the reference to the original author or authors and to the source where it appeared. I am aware that the use of quotations, or of close paraphrasing, from books, magazines, newspapers, the internet or other sources, which are not marked as such, will be considered as an attempt at deception, and that the thesis will be graded with a fail. I have informed the examiners and the board of



examiners in the case that I have submitted the dissertation, entirely or partly, for other purposes of examination.

place, date, signature „

2016/14, PA Master-Sitzung vom 16. Juni 2016

Verfahrensregelung für Kompensationsmaßnahmen bei chronischen Krankheiten, Schwangerschaft oder Behinderung

Sofern Studierende wegen chronischer Krankheiten, Schwangerschaft oder Behinderung Erleichterungen im Prüfungsverfahren beanspruchen können, z.B. eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder die Verwendung bestimmter Hilfsmittel (Computer), ist ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin im Studienbüro zu stellen.

2016/15, PA Master-Sitzung vom 16. Juni 2016

Belegungen während Urlaubssemestern

Auf Antrag können Studierende, die aufgrund von Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit oder der Betreuung eines minderjährigen Kindes beurlaubt sind, einzelne Lehrveranstaltungen während des Urlaubssemesters belegen. Die Anzahl der zu belegenden Lehrveranstaltungen ist auf zwei begrenzt. Versäumte und nicht bestandene Prüfungen können zusätzlich absolviert bzw. wiederholt werden. Belegungen, die vor dem Musterstudienplan liegen, sind nicht zulässig.

2016/16, PA Master-Sitzung vom 16. Juni 2016

Hinweis zur Frist für die Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes für das Versäumnis einer Prüfung

Der Prüfungsausschuss weist darauf hin, dass ein Werktag im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 5 RPO 2012 auch der Samstag ist.

2016/17, PA Master-Sitzung vom 16. Juni 2016

Prüfungsunfähigkeit zum Nachprüfungstermin

Studierende, die zum letzten Nachprüfungstermin (3. Prüfungsversuch) nicht erscheinen können, müssen ihre Prüfungsunfähigkeit fristgemäß mittels amtsärztlichen Attests auf dem vorgesehenen Formular nachweisen. Ein einfaches Attest kann nicht anerkannt werden.

Der Ersatztermin zur letzten Nachprüfung wird vom Studienbüro festgesetzt und in geeigneter Weise bekanntgegeben. Für die Teilnahme an diesem Prüfungsversuch ist keine Anmeldung oder Ankündigung erforderlich. Eine Neubelegung des Kurses ist nicht möglich, etwaige Belegungen werden gelöscht.

2016/18, PA Master-Sitzung vom 16. Juni 2016

Mitführen von Handys und anderen internetfähigen oder programmierbaren Geräten bei Prüfungen

Die Benutzung von Handys, programmierbaren Taschenrechnern oder internetfähigen oder programmierbaren Geräten während der Prüfungen ist nicht gestattet, es sei denn, dies wäre durch den Prüfer oder die Prüferin ausdrücklich erlaubt worden. Das gleiche gilt für das Mitführen solcher Geräte im Prüfungsraum. Mitgeführt ist ein Gerät, wenn es sich während der Prüfungszeit in Reichweite des Prüflings (z.B. auf dem Tisch, am Körper) befindet. Ein Verstoß gegen dieses Verbot ist als Täuschungsversuch zu werten.

2016/19, PA Master-Sitzung vom 16. Juni 2016

Prüfungen im multiple-choice-Verfahren

Aufgaben im multiple-choice-Verfahren sind Aufgaben, bei der aus vorgegebenen Antwortmöglichkeiten die Richtige bzw. die Richtigen zu wählen sind. Prüfungen in der Prüfungsform der Klausur (auch als Teilprüfung einer kombinierten Prüfung) dürfen teilweise im multiple-choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Anteil an multiple-choice-Aufgaben beläuft sich auf nicht mehr als 50% der in der Prüfung insgesamt erreichbaren Punkte. Die geplante Bearbeitungszeit für die multiple-choice-Aufgaben beläuft sich auf nicht mehr als 50% der geplanten Gesamtbearbeitungszeit für die Klausur.
2. In der Aufgabenstellung muss mitgeteilt werden, ob lediglich eine Antwort als richtig anzukreuzen ist (Typ 1), oder ob auch mehrere Antworten richtig sein können (Typ 2).
3. Bei Aufgaben von Typ 2 ist zu berücksichtigen, dass das Nichtankreuzen der falschen Antwortmöglichkeit ebenso eine richtige Antwort darstellt, wie das Ankreuzen der richtigen Antwortmöglichkeit. Diese beiden richtigen Verhaltensweisen sind bei der Punkteverteilung gleich zu behandeln. Allerdings darf in dem Fall, dass



kein Kreuz gesetzt wurde, die Aufgabe insgesamt als nicht richtig gelöst gewertet werden. Dann müssen für die zu recht unangekreuzt gebliebenen Felder keine Punkte vergeben werden.

Eine zulässige und vom Prüfungsausschuss empfohlene Bewertungsweise ist die Folgende:

Bis (einschließlich) 50% richtige Entscheidungen: 0%

Bei 100% richtigen Entscheidungen: 100% der Punkte

Bei mehr als 50% aber weniger als 100% richtigen Entscheidungen: anteilige (z.B. linear verteilte) Teilpunkte

4. Im Bewertungsverfahren bei Prüfungen des Typ 2 muss gewährleistet sein, dass alle richtigen Antworten als solche berücksichtigt werden. Das setzt voraus, dass für falsch gegebene Antworten kein Punktabzug vorgenommen wird.

5. Zum Vermeiden von zufällig richtigen Antworten müssen bei Aufgaben beider Typen mindestens vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben werden.

6. Stellt sich eine Aufgabe im Nachhinein als nicht zweifelsfrei lösbar heraus, so ist sie aus der Bewertung insgesamt herauszunehmen. Sie darf weder bei der Bemessung der Zahl der insgesamt erreichbaren Punkte noch bei der Bemessung der individuell erreichten Punkte berücksichtigt werden.

Andere Prüfungen im multiple-choice-Verfahren sind nicht zulässig.

Diese Regelung gilt ab dem Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2016. Der Prüfungsausschuss empfiehlt, sie auch zuvor bereits anzuwenden.

2016/20 PA Master-Sitzung vom 10. November 2016 – Ersetzt den Beschluss 2014/1 PA Master-Sitzung vom 18.09.2014

Prüfungsunfähigkeit beim Ersatztermin – amtsärztliches Attest

Studierende, die krankheitsbedingt zum Ersatztermin (in Folge entschuldigter Versäumnis gem. § 13 Abs. 3 RStudPrüfO) nicht erscheinen können, müssen ihre Prüfungsunfähigkeit für den Ersatztermin fristgemäß mittels amtsärztlichen Attests auf dem vorgesehenen Formular nachweisen. Ein einfaches Attest kann nicht anerkannt werden. Ausnahmsweise können Studierende, die selbst oder deren Angehörige chronisch erkrankt sind, auf Antrag eine Befreiung von der Verpflichtung, ein amtsärztliches Attest beizubringen, erhalten.

2016/21, PA Master-Sitzung vom 10. November 2016

Wiederholung von Teilleistungen bei Prüfungsform kombinierte Prüfung

Der Prüfer entscheidet über die Form der Nachprüfung. Wählt der Prüfer erneut die Prüfungsform „kombinierte Prüfung“, so kann er festlegen, in wie weit bereits bestandene Leistungsteile für einen Teil der Nachprüfung anerkannt werden. Das Studienbüro ist hierüber rechtzeitig zu informieren, um einen reibungslosen Ablauf im Nach- und Ersatzprüfungszeitraum zu gewährleisten.

2017/1, PA Master-Sitzung vom 10. Mai 2017

Delegationsbeschluss endgültiges Nichtbestehen

Entscheidungen über Beschwerden gemäß §22 RPO, mit denen über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung entschieden wird, oder Beschwerden gegen die Bewertung der Master Thesis, die zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung führen, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschuss Master treffen.

[Begründung: Verwaltungsgerichtsentscheidung VG 12 K 569.15 vom 27.09.2016]

2017/2 PA Master- Sitzung vom 10. Mai 2017

Zuständigkeit für die verpflichtende Studienfachberatung nach § 9 RPO

Für die verpflichtende Studienfachberatung und den Abschluss von Studienverlaufsvereinbarungen nach § 9 RPO und für die individuelle Festlegung von Fristen, innerhalb denen bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sind die jeweiligen Studiengangleitungen zuständig.